

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.189.162

Wien, am 17. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 18. Februar 2026 unter der Nr. **4916/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stand der Umsetzung der österreichischen Drohnenschutzstrategie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann ist mit der Vorlage einer österreichischen Drohnenschutz- bzw. Drohnenabwehrstrategie zu rechnen? Bitte um ungefähre Angabe in Wochen oder Monaten.*

Die Vorlage einer „nationalen Drohnenschutz-Strategie“ (Entscheidung des Nationalrates vom 20. November 2025) wird im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele unangemeldete oder unerlaubte Drohnenflüge registrierte das Bundesministerium für Inneres im letzten Jahr?
a. Lassen sich dabei geografische oder infrastrukturelle Häufungen feststellen? Bitte um Beantwortung nur mit ja oder nein, ohne diese konkret zu benennen.*

Die Beantwortung der Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme.

Zur Frage 3:

- *Welche standardisierten Abläufe sieht das Bundesministerium für Inneres bei Meldungen über unangemeldete Drohnenflüge über kritischer Infrastruktur vor?
a. Wird in solchen Fällen das Bundesministerium für Landesverteidigung routinemäßig eingebunden oder informiert?*

Im Zusammenhang mit Sichtungen im Bereich der kritischen Infrastrukturen sind im Bundesministerium für Inneres standardisierte Abläufe vorgesehen, jedoch muss aufgrund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit von einer Beantwortung der Frage Abstand genommen werden.

Im Rahmen des österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastruktur (APCIP) können Unternehmen der kritischen Infrastruktur unbeschadet sonstiger gesetzlicher Melde- und Informationsverpflichtungen Vorfälle mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Versorgungsfunktion des Unternehmens an die Melde- und Kontaktstelle Schutz kritischer Infrastrukturen (ski@dsn.gv.at) melden. Zu diesen Vorfallmeldungen können auch Meldungen über unangemeldete Drohnenflüge, bzw. Drohnen-Sichtungen im Bereich kritischer Infrastrukturen miteinbezogen werden.

Zur Frage 4:

- *Informiert das Bundesministerium für Landesverteidigung das Bundesministerium für Inneres bei der Wahrnehmung oder Erkennung unangemeldeter Drohnenflüge im österreichischen Luftraum?*

Eine Meldung wird je nach Sach- und Einsatzlage im Einzelfall im Einklang mit den vom Bundesministerium für Inneres zu vollziehenden Gesetzen durchgeführt. Es darf angemerkt werden, dass die zivile Luftraumüberwachung in die Zuständigkeit der Austro Control GmbH (ACG) fällt. Die militärische Luftraumüberwachung ist im militärischen Anlassfall zu sehen.

Zur Frage 5:

- *Für welche Zwecke setzt das Bundesministerium für Inneres derzeit Drohnen ein (z. B. Lagebeobachtung, Beweissicherung, Sucheinsätze, Grenzüberwachung, Kriminalitätsbekämpfung)?*

Drohnen werden im polizeilichen Dienstbetrieb insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Sicherheitspolizei (zum Beispiel Fahndung, Sucheinsatz, Gefahrenerforschung), Ausübung der Kriminalpolizei (zum Beispiel die Tatrekonstruktion, Fotogrammetrie, Fahndungsmaßnahmen), im Zivil- und Katastrophenschutz, unterstützend bei der Durchführung der Grenzraumüberwachung und zur Entscheidungsfindung für Verkehrsleitmaßnahmen eingesetzt.

Zur Frage 6:

- *Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruhen diese Einsätze jeweils, und unterscheiden sich diese je nach Einsatzlage (z. B. Demonstrationsbeobachtung, Unfallaufnahme, organisierte Kriminalität, Grenzüberwachung)?*
 - a. *Falls sie sich unterscheiden: reichen diese Grundlagen aus? Wird es eine Überarbeitung im Rahmen der Drohnenabwehrstrategie geben?*

Je nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt wird nach der jeweiligen vom Bundesministerium für Inneres zu vollziehenden Rechtsgrundlagen eingeschritten, wobei beim Einsatz von polizeilichen Drohnen ebenfalls die luftfahrtrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Rechtsgrundlagen werden stets auf ihre Kompatibilität und Eignung evaluiert. Bei einem etwaigen Novellierungsbedarf werden die entsprechenden legislativen Maßnahmen in die Wege geleitet.

Zur Frage 7:

- *Welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten Polizeibedienstete aktuell*
 - a. *für operativen Einsatz innerhalb der Polizei und*
 - b. *für die Abwehr von fremden Drohnen?*

Die Ausbildungen für Drohnenpilotinnen und Drohnenpiloten erfolgen in mehreren Modulen und im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung, insbesondere den luftfahrtrechtlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Standards. Für den polizeilichen Einsatzbereich der Drohnenabwehr erfolgen aufgabenspezifische rechtliche und taktische Schulungen der hierfür zuständigen Bediensteten der Direktion Spezialeinheiten/Einsatzkommando Cobra.

Zur Frage 8:

- *Wie wird organisatorisch sichergestellt, dass Übungsflüge und operative Einsätze klar voneinander abgegrenzt sind, insbesondere im Hinblick auf die Verwertung von während Übungen gewonnenen (nicht-strafrechtlich relevanten) Erkenntnissen?*

Polizeiliche Drohnenflüge werden der ACG GmbH durch Anmeldung im UTM (Unmanned Traffic-Management) bekannt gegeben. Die Einsatzanforderung im Bereich einer Landespolizeidirektion erfolgt über die örtlich zuständige Landesleitzentrale. Übungsflüge werden in einem Logbuch mit der Anmerkung „Trainings/Übungsflug“ vermerkt, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Zur Frage 9:

- *Welche Vorgaben gibt es für den Umgang mit Zufallsfunden während*
 - a. Übungsflügen?*
 - b. operativen Einsätzen?*

Diese Frage ist einer Beantwortung nicht zugänglich, da das Wort „Zufallsfund“ einer Interpretation bedürfte. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu.

Zur Frage 10:

- *Gibt es gemeinsame Übungen oder abgestimmte Einsatzkonzepte zwischen Polizei, Bundesheer und Feuerwehr für Szenarien der Drohnenabwehr, insbesondere im Krisen- oder Katastrophenfall?*

Die Drohnenabwehr im sicherheitspolizeilichen Kontext ist mittlerweile bei relevanten Veranstaltungen standardisiert. Anlassbezogen werden abgestimmte Einsatzkonzepte zwischen den betroffenen Blaulichtorganisationen erstellt. Bei gemeinsamen Übungen werden Drohnenabwehr-Thematiken in den Übungsablauf integriert und bestehende Konzepte evaluiert.

Zur Frage 11:

- *Wie wird die Zusammenarbeit mit Betreibern kritischer Infrastruktur im Bereich Drohnenabwehr organisiert?*

Diesbezügliche Abstimmungen finden regelmäßig und anlassbezogen zwischen den Betreibern kritischer Infrastruktur und den relevanten Sicherheitsbehörden auf Arbeitsebene statt.

Zur Frage 12:

- *Wer koordiniert Angelegenheiten der Drohnenabwehr im Bund?*

Die Direktion Spezialeinheiten/Einsatzkommando Cobra ist im Bereich des Bundesministeriums für Inneres bundesweit für Angelegenheiten der sicherheitspolizeilichen Drohnenabwehr zuständig.

Zur Frage 13:

- *Wer koordiniert Angelegenheiten der Drohnenabwehr für den Bund in der EU?*

In den bestehenden Gremien auf EU-Ebene, beispielsweise Joint Research Centre, Law Enforcement Working Party und Europol findet durch die jeweiligen Vertreter ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch statt.

Gerhard Karner

